

## Übersicht Grenz-, Richt- und Orientierungswerte

Stand:03/2024

Alle Werte sind in dB(A) angegeben.

Wenn in den Fußnoten nichts Anderes vermerkt ist, beziehen sich alle Tageswerte auf die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr und die Nachtwerte auf die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr.

Anwendungsbereich	Verkehr					Anlagen								Planung
	Straßenbaulich (Neubau / wesentliche Änderung)	Straßenbaulich (Bestand)	Straßenverkehrsrechtlich (Bestand)	Schienen der Eisenbahnen des Bundes (Bestand)	Flugverkehr <sup>1</sup>	Industrie und Gewerbeanlagen	Baustellen <sup>2</sup>		Sportanlagen <sup>3</sup>		Freizeitanlagen <sup>4</sup>		Verkehr, Industrie, Gewerbe und Freizeit <sup>5</sup>	
Vorschriften	Vorsorge <sup>6</sup>	Sanierung <sup>7</sup>	Sanierung	Sanierung			TA Lärm	AVV Baulärm		18. BImSchV		Freizeitlärmrichtlinie		DIN 18005, Beiblatt 1
	Grenzwert	Auslösewert	Richtwert	Auslösewert		Richtwert	Richtwert		Richtwert		Richtwert		Orientierungswert	
	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht	Tag : Nacht <sup>9</sup>	
Krankenhäuser	57 : 47	64 : 54	70 : 60	64 : 54		45 : 35	45 : 35	45 : 35	45 : 35	45 : 35	45 : 35			
Schulen, Kur- und Altenheime	57 : 47	64 : 54	70 : 60	64 : 54										
Kurgebiete, Pflegeanstalten						45 : 35	45 : 35	45 : 35	45 : 35	45 : 35	45 : 35			
Reine Wohngebiete	59 : 49	64 : 54	70 : 60	64 : 54		50 : 35	50 : 35	50 : 35	50 : 35	50 : 35	50 : 35	50 : 40/35		
Allgem. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 : 49	64 : 54	70 : 60	64 : 54		55 : 40	55 : 40	55 : 40	55 : 40	55 : 40	55 : 40	55 : 45/40		
Dorf- und Mischgebiete	64 : 54	66 <sup>10</sup> : 56 <sup>10</sup>	72 : 62	66 : 56		60 : 45	60 : 45	60 : 45	60 : 45	60 : 45	60 : 45	60 : 50/45		
Kerngebiete	64 : 54	66 <sup>10</sup> : 56 <sup>10</sup>	72 : 62	66 : 56		60 : 45	60 : 45	60 : 45	60 : 45	60 : 45	60 : 45	65 : 55/50		
Urbane Gebiete						63 : 45			63 : 45					
Gewerbegebiete	69 : 59	72 : 62	75 : 65	72 : 62		65 : 50	65 : 50	65 : 50	65 : 50	65 : 50	65 : 50	65 : 55/50		
Industriegebiete						70 : 70	70 <sup>11</sup> : 70 <sup>11</sup>			70 : 70	70 : 70			
Schutzzone 1					65 : 55 <sup>12</sup>									
Schutzzone 2					60									

1 Werte gelten für bestehende Flugplätze mit ziviler Nutzung. Für neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile und militärische Flugplätze gelten niedrigere, für bestehende militärische Flugplätze höhere Werte.

2 Tagzeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr, Nachtzeitraum von 20:00 bis 7:00 Uhr; Gebietsdefinition z. T. unterschiedlich.

3 Bei Sportlärm sind während der gesetzlichen Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen strengere Richtwerte einzuhalten.

4 Bei Freizeitlärm sind während der gesetzlichen Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen strengere Richtwerte einzuhalten.

5 Orientierungswerte sind bei Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.

6 Immissionsgrenzwerte gelten für den Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen.

7 Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Die Auslösewerte der Lärmsanierung wurden 2020 abgesenkt.

8 Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahne des Bundes - überarbeitete Fassung 2022 -

9 Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

10 Die angegebenen Auslösewerte gelten für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes Hessen.

Für Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen gelten einheitlich die abgesenkten Auslösewerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht für Gebiete mit regulärer Wohnnutzung.

11 Gilt für Gebiete in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind

12 Oder mindestens 6 Fluglärmereignisse mit  $L_{Amax} \geq 57$  dB(A) innen.